

Kurztitel

Zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzzuteilungen durch die Regulierungsbehörde

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 138/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.04.2023

Abkürzung

ZaBe-V 2023

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Mit dieser Verordnung wird für jene Frequenzbereiche, für die gemäß § 11 Abs. 3 TKG 2021 die Überlassung an die Regulierungsbehörde zur Verwaltung im Frequenznutzungsplan der Frequenznutzungsverordnung 2013, BGBI. II Nr. 63/2014, idF BGBI. II Nr. 61/2023, festgelegt wurde (harmonisierte ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband), die Festlegung getroffen, ob die Zuteilung eines Frequenzteilbereiches zahlenmäßig beschränkt wird oder eine zahlenmäßige Beschränkung nicht erfolgt.

(2) Die Rechte und Pflichten betreffend jene Frequenzbereiche, für die keine Festlegung gemäß § 11 Abs. 3 TKG 2021 getroffen wurde, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2023

Gesetzesnummer

20012254

Dokumentnummer

NOR40252789